

Satzung

der Gemeinde Sande zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Sande

(unter Berücksichtigung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.03.2005)

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 01.04.1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Sande auf denen Abwasser anfällt.

Ausgenommen sind:

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen sind
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohnbauflächen, gemischte Baufläche, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Gemeinde Sande überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist in die durch wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde bestimmten Gewässer einzuleiten. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der unteren Wasserbehörde vor Beginn des Vorhabens zu beantragen.

(3) Als Einleitungsgewässer werden die in der Anlage 1 zu den einzelnen Straßen, Wohnplätzen bzw. Ortsteilen aufgeführten Gewässer II. Ordnung der Sielacht Rüstringen und der Sielacht Bockhorn-Friedeburg bestimmt.

§ 3

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

(1) Für Grundstücke, auf denen bereits den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden.

(2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlagen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

(4) Die in den Absätzen 1 u. 2 genannten Fristen verringern sich, wenn die durch die untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen, auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

(5) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Sande ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 4

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

(1) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sande vom 01.04.1998 sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17.12.198 1, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 19.10.1995 sowie die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von

Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 18.04.1985, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Sande, den 01.04.1998

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

1. Satzungsänderung (Anlage A)

gültig ab 01.01.2005

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Sande zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Sande**

A. Sielacht Rüstringen

Straßenname/Wohnplatz	Gewässer II. Ordnung Nr.
Altendeichsweg 33 - 35	64
Altenhof, für die Grundstücke an der Südseite der K 312 (alt)	2
Altenhof, für die Grundstücke an der Nordseite der K 312 (alt)	9
Alt-Marienhausen 1, 2 u. 3	10
Am Bulsterdeich 76 - 78	9
Batteriegelände mit Schießstand	65
Buschhausen	2
Deichstraße, Flurst. 288/35, Flur 6, Gemarkung Sande	2
Flüchtere	9
Gießereistraße, ausgenommen Nr. 3 0 u. 3 2	2
Gödenser Straße 73 u. 75	73
Hauptstraße 2	9
Kleingartengelände Seedeich	7
Ladestraße 2	62
Leyleckerhörn 1 u. 2	10
Mariensiel, Umfangstraße 11	8
Mitteldeich	63
Neudeich 12	2
Neu-Marienhausen 1 u. 2	60
Neu-Marienhausen 3	9
Oldenburger Damm 1 u. 3	64
Oldenburger Damm 12, 14 u. 16	63
Ostergroden	63
Salzengroden	61
Sanderahmer Straße 6	64
Sander Mühle, einschl. Vereinsgebäude KSV	10
Sander See	10
Seedeich 2, 4, 5 u. 1 0	7
Seedeich 63, 64 u. 64 a	2
Sillandweg 2	10
Sillandweg 4, 5, 7, 11 u. 13	74
Sillandweg 15 u. 17	72
Sillandweg 19	11
Sillandweg 6, 8, 10 u. 12	73
Südstraße, ausgenommen Nr. 3	61

B. Sielacht Bockhorn-Friedeburg

Straßenname/Wohnplatz	Gewässer II. Ordnung Nr.
Altendeichsweg 25 - 32, 36 u. 37	96
Altgödens 1 - 14 A	58
Altgödens 15 - 25	18
Altgödenserhörn	22
Carlshof	23
Dangaster Straße 1 - 6	67
Dangaster Straße 7 - 16	93
Dollstraße 60	96
Erhardshof	109
Gödens ausgenommen Nr. 9	23
Gödens 9	103
Gödenser Straße 50, 60, 62, 64 u. 66	23
Hamrlichweg	23
Harenburg	18
Hebrighausen	14
Keelköpkenweg	96
Leyleckerhörn 3 + 4	22
Loppelter Weg	22
Marienburg	23
Marschhausen	14
Mühlenweg 2	103
Mühlenweg 4, 7, 8, 9 u. 11	22
Oberahmer Wassermühle	68
Oldenburger Damm 2, 4, 6, 8 u. 10	13
Plögerweg 108	108
Pörtnersweg	68
Robbenweg 1	23
Robbenweg 2	14
Sanderahmer Straße 25, 25 A, 34 u. 34 A	68
Sanderahmer Str. 13 - 23 u. 26 - 32	96
Sanderahmer Str. 33 - 39	58
Sander Weg	96
Schloß Gödens	23
Sillandweg 16	23
Südstraße 3	13
Tichelboeweg	103
Wedelfeld 1 u. 3	18
Wedelfeld 2 u. 2 A	58